

TE OGH 2022/10/24 8Ob107/22a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2022

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen Dr. Tarmann-Prentner und Mag. Korn und die Hofräte Dr. Stefula und Dr. Thunhart in der Pflugschaftssache des mj F*, geboren am * 2006, *, im Verfahren wegen Obsorge, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Landes Oberösterreich als Kinder- und Jugendhilfeträger, Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, 4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, vertreten durch Dr. Thomas Langer, Rechtsanwalt in Linz, gegen den Beschluss des Landesgerichts Wels vom 20. Juli 2022, GZ 21 R 173/22y-303, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 71 Abs 3 AußStrG). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Text

Begründung:

[1] Am 12. 8. 2019 unterfertigte der gemeinsam mit der Kindesmutter obsorgeberechtigte Kindesvater beim Kinder- und Jugendhilfeträger eine Vereinbarung über die Unterstützung der Erziehung, woraufhin etwa halbjährliche „Hilfepangespräche“ beim Kinder- und Jugendhilfeträger stattfanden. Der Termin im März 2022 wurde vom Kindesvater mit der Begründung abgelehnt, dass er das Vertrauen in die zuständigen Sachbearbeiter verloren habe.

[2] Der Kinder- und Jugendhilfeträger stellte daraufhin den Antrag, dem Kindesvater aufzutragen, einen persönlichen Gesprächstermin wahrzunehmen, und ihm für den Fall des Zuwiderhandelns eine Ordnungsstrafe von 500 EUR sowie die zwangsweise Vorführung anzudrohen.

[3] Die Vorinstanzen haben diesen Antrag mit der Begründung abgewiesen, dass keine Gefährdung des Kindeswohls vorliege.

Rechtliche Beurteilung

[4] Der dagegen erhobene außerordentliche Revisionsrekurs zeigt keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG auf. [4] Der dagegen erhobene außerordentliche Revisionsrekurs zeigt keine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG auf.

[5] 1. Nach § 40 Abs 4 Oö KJHG sind die Eltern verpflichtet, eine „Gefährdungsabklärung“ durch den Kinder- und Jugendhilfeträger zu ermöglichen, indem sie die erforderlichen Auskünfte erteilen, notwendige Dokumente und Daten

vorlegen sowie die Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zulassen, damit sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde vom Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen überzeugen können. [5] 1. Nach Paragraph 40, Absatz 4, Oö KJHG sind die Eltern verpflichtet, eine „Gefährdungsabklärung“ durch den Kinder- und Jugendhilfeträger zu ermöglichen, indem sie die erforderlichen Auskünfte erteilen, notwendige Dokumente und Daten vorlegen sowie die Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zulassen, damit sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde vom Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen überzeugen können.

[6] 2. Verfügungen des Pflschaftsgerichts nach § 181 Abs 1 ABGB setzen eine Gefährdung des Kindeswohls voraus (RIS-Justiz RS0127207). Der Oberste Gerichtshof hat deshalb bereits zu 5 Ob 17/17m und 1 Ob 179/17f ausgesprochen, dass die Verletzung von Mitwirkungspflichten gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger kein Tätigwerden des Pflschaftsgerichts rechtfertigen kann, wenn keine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Dass es im vorliegenden Fall zu einer Gefährdung des Kindeswohls gekommen wäre, wird auch vom Kinder- und Jugendhilfeträger nicht behauptet.

[6] 2. Verfügungen des Pflschaftsgerichts nach Paragraph 181, Absatz eins, ABGB setzen eine Gefährdung des Kindeswohls voraus (RIS-Justiz RS0127207). Der Oberste Gerichtshof hat deshalb bereits zu 5 Ob 17/17m und 1 Ob 179/17f ausgesprochen, dass die Verletzung von Mitwirkungspflichten gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger kein Tätigwerden des Pflschaftsgerichts rechtfertigen kann, wenn keine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Dass es im vorliegenden Fall zu einer Gefährdung des Kindeswohls gekommen wäre, wird auch vom Kinder- und Jugendhilfeträger nicht behauptet.

[7] 3. Eine analoge Anwendung des § 106a Abs 2 AußStrG, wonach das Gericht gegen Personen, die ihre Pflicht zur Mitwirkung an Erhebungen der Familiengerichtshilfe verletzen, Zwangsmittel anordnen kann, kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Familiengerichtshilfe nach § 106a Abs 1 AußStrG das Gericht bei der Sammlung der Entscheidungsgrundlagen unterstützt. Die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe erfolgt deshalb im Rahmen der pflschaftsgerichtlichen Verfahren (7 Ob 129/15v). Demgegenüber obliegt die Gefährdungsabklärung nach § 40 Abs 1 Oö KJHG unmissverständlich dem Kinder- und Jugendhilfeträger, sodass es – worauf der Oberste Gerichtshof bereits hingewiesen hat – für eine Auslagerung dieses Verfahrens an das Pflschaftsgericht an jeder Rechtsgrundlage fehlt (5 Ob 17/17m; 1 Ob 179/17f). [7] 3. Eine analoge Anwendung des Paragraph 106 a, Absatz 2, AußStrG, wonach das Gericht gegen Personen, die ihre Pflicht zur Mitwirkung an Erhebungen der Familiengerichtshilfe verletzen, Zwangsmittel anordnen kann, kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Familiengerichtshilfe nach Paragraph 106 a, Absatz eins, AußStrG das Gericht bei der Sammlung der Entscheidungsgrundlagen unterstützt. Die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe erfolgt deshalb im Rahmen der pflschaftsgerichtlichen Verfahren (7 Ob 129/15v). Demgegenüber obliegt die Gefährdungsabklärung nach Paragraph 40, Absatz eins, Oö KJHG unmissverständlich dem Kinder- und Jugendhilfeträger, sodass es – worauf der Oberste Gerichtshof bereits hingewiesen hat – für eine Auslagerung dieses Verfahrens an das Pflschaftsgericht an jeder Rechtsgrundlage fehlt (5 Ob 17/17m; 1 Ob 179/17f).

[8] 4. Auf § 107 Abs 3 AußStrG kann sich der Kinder- und Jugendhilfeträger schon deshalb nicht berufen, weil solche Maßnahmen nach ständiger Rechtsprechung nur im Zusammenhang mit einem Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren angeordnet werden dürfen (RS0131142). [8] 4. Auf Paragraph 107, Absatz 3, AußStrG kann sich der Kinder- und Jugendhilfeträger schon deshalb nicht berufen, weil solche Maßnahmen nach ständiger Rechtsprechung nur im Zusammenhang mit einem Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren angeordnet werden dürfen (RS0131142).

Textnummer

E136816

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:0080OB00107.22A.1024.000

Im RIS seit

22.12.2022

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at